

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4372 –**

Offenbarung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse in atomrechtlichen Planfeststellungsverfahren und berufliche Verschwiegenheitspflichten

Die Salzgitter Zeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 6. Oktober 2000, dass der frühere stellvertretende Leiter des Schacht Konrad Projektes bei der Deutschen Gesellschaft für den Bau und Betrieb von Endlagern (DBE), V. E., derzeit daran gehindert wird, von ihm erkannte Gründe zu benennen, die nach seiner Auffassung zwingend zur Nichtgenehmigung der Endlagerprojekte Schacht Konrad und Gorleben führen würden.

Seine Anwälte erklären laut dem Pressebericht, dass er diese Gründe aber derzeit niemandem verraten dürfe, weil ihm sonst Schadensersatzforderungen in Millionen- oder sogar Milliardenhöhe durch seinen früheren Arbeitgeber, der DBE, drohen würden. Zu der Reaktion des niedersächsischen Umweltministeriums berichtet die Salzgitter Zeitung:

„Nachdem V. E. sich Dr. H. B., in der Propstei Salzgitter-Bad für das Endlager Konrad zuständig, im Vertrauen auf dessen Schweigepflicht offenbart hat und jener die Fakten von einer darauf spezialisierten Rechtsanwältin bewerten ließ, ist nun auch Landesbischof Christian Krause aktiv geworden.“

Am 26. Juli 2000 schickte der Bischof einen persönlichen Brief an den niedersächsischen Umweltminister Wolfgang Jüttner. Der Minister möge doch, bat Krause, V. E. ein Schreiben zukommen lassen, das geeignet ist, die DBE von Schadensersatzforderungen Abstand nehmen zu lassen. Doch alles, was V. E. Ende September bekam, ist der Brief eines Ministeriumsmitarbeiters, der ihn auffordert, „etwaige Sachinformationen, die möglicherweise der Planfeststellungsbehörde bisher nicht bekannt sein könnten, vor Abschluss des Verfahrens bis zum 15. Oktober 2000 zur Kenntnis zu geben“. Weiter heißt es in dem Schreiben: „Sollte die Offenlegung der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen der vorhergehenden Zustimmung Ihres ehemaligen Arbeitgebers oder Dritter bedürfen, bitte ich Sie, entsprechende Vorklärungen in eigener Verantwortung vorzunehmen.“ (Salzgitter Zeitung vom 6. Oktober 2000).

Dieser Bericht hat in der betroffenen Region erhebliche Zweifel daran geweckt bzw. verstärkt, dass in diesem Genehmigungsverfahren tatsächlich allen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Sicherheitsfragen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit und Genauigkeit nachgegangen wird. Da die Frage nicht geklärt werden kann, ob die von V. E. behaupteten zwingenden Gründe für die Nichtgenehmigung von Schacht Konrad zutreffend sind, ist deren Offenlegung und gründliche Prüfung erforderlich.

Da die DBE im Auftrag der antragstellenden Bundesregierung handelt, hat die Bundesregierung ausreichend direkte Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten, um die Aussagemöglichkeit für V. E. zu schaffen. Das niedersächsische Umweltministerium ist wiederum als Genehmigungsbehörde verpflichtet, allen Fragen nachzugehen, die Zweifel an einer Genehmigungsfähigkeit von Schacht Konrad begründen könnten. Gegenüber dem antragstellenden Bund hat das Land die Möglichkeit, ihn zur Mitwirkung an diesen Überprüfungen zu veranlassen. Dazu gehört auch, dass direkte und indirekte Mitarbeiter des Bundes zur Offenlegung von Erkenntnissen veranlasst werden, die einer möglichen Genehmigung entgegen stehen. Da V. E. zu dieser Aussage bereit ist, fehlt es derzeit nur an der Zustimmung des Bundes und seiner Beauftragten.

Sollte die Bundesregierung oder die untergeordneten Bundesbehörden und deren beauftragte Unternehmen dies weiter verweigern, dann ist das Umweltministerium in Hannover durch den Antragsteller offensichtlich an einer weiteren Bearbeitung des Genehmigungsantrages gehindert. Ein Abbruch oder zumindest eine Unterbrechung des Planfeststellungsverfahrens wären die zwingende Folge.

1. Welche Schritte will die Bundesregierung einleiten, um die vollständige Einbeziehung der von V. E. behaupteten Erkenntnisse in das Planfeststellungsverfahren zu ermöglichen?

Zuständige planfeststellende Behörde ist das Niedersächsische Umweltministerium. Die Bundesregierung geht davon aus, dass von ihr alle sicherheitsrelevanten Aspekte geprüft werden. Die Bundesregierung würde es daher begrüßen, wenn V. E. seine behaupteten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse zu dem Endlagervorhaben Konrad gegenüber dem Niedersächsischen Umweltministerium als zuständige Planfeststellungsbehörde offenbaren würde. Hieran ist V. E. nicht gehindert, da ihm von der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe GmbH (DBE) als seinem ehemaligen Arbeitgeber eine vollumfängliche Freistellung zur Mitteilung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen zum Endlagervorhabens Konrad zugesichert ist. Schadensersatzrechtliche Nachteile werden insoweit für ihn nicht entstehen.

2. Was hat das Bundesamt für Strahlenschutz als Auftraggeber der DBE im Projekt Konrad unternommen, um diese zu veranlassen, V. E. eine unbeschränkte und freie Aussagemöglichkeit gegenüber der Plangenehmigungsbehörde zu ermöglichen?

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich von DBE nochmals bestätigen lassen, dass V. E. eine vollumfängliche Freistellung für die Preisgabe der von ihm behaupteten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse hat.

3. Ist die Bundesregierung bereit, die Arbeiten im Planfeststellungsverfahren abzubrechen oder zumindest so lange ruhen zu lassen, bis V. E. die Aus-

sagemöglichkeit gegenüber dem niedersächsischen Umweltministerium eingeräumt wurde?

V. E. steht es frei, seine Erkenntnisse gegenüber dem Niedersächsischen Umweltministerium als zuständiger Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Diese ist danach verpflichtet, die mitgeteilten Sachverhalte im Rahmen ihrer verfahrensabschließenden Entscheidung zu berücksichtigen. Ein Abbruch oder eine Unterbrechung des Planfeststellungsverfahrens für das Endlager Schacht Konrad aufgrund von behaupteten, jedoch nicht offenbarten sicherheitsrelevanten Erkenntnissen dürfte dort aber kaum in Betracht kommen.

4. Sieht die Bundesregierung einen Regelungsbedarf zum Schutz von Personen, die Informationen weitergeben können, die sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen?

5. Welche Schritte wird die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass Klauseln in Arbeitsverträgen bezüglich der Wahrung von Betriebsheimnissen oder der Verschwiegenheit nichtig sind, soweit Rechte Dritter, zu schützende Güter oder Belange der Allgemeinheit bedroht sind?

Der Arbeitnehmer hat aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflicht zur Verschwiegenheit grundsätzlich kein Recht, den Arbeitgeber bei Missständen im Betrieb bei staatlichen Ermittlungsbehörden oder außerbetrieblichen Stellen anzuzeigen. Nach der Rechtsprechung ist der Arbeitnehmer zu einer Anzeige gegen den Arbeitgeber berechtigt, wenn er Kenntnis von schweren Straftaten des Arbeitgebers hat, deren Nichtanzeige ihn selbst der Strafverfolgung aussetzt oder wenn er zuvor auf innerbetrieblichen Wegen (z. B. durch Hinweise oder Vorhaltungen) versucht hat, den Arbeitgeber von seiner Handlungsweise abzubringen.

Die arbeitsrechtliche Stellung der Arbeitnehmer wird insoweit durch die Rechtsprechung gesichert. Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, zumal in den angesprochenen Fällen stets eine Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich ist.

